

vi) inwieweit ein rechtzeitiger Widerrufsdienst angeboten wird;

e) stellt der Zertifizierungsdiensteanbieter, sofern Dienste nach Buchstabe d Ziffer v angeboten werden, dem Unterzeichner ein Mittel zur Verfügung, um eine Benachrichtigung nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b vorzunehmen und stellt sicher, sofern Dienste nach Buchstabe d Ziffer vi angeboten werden, dass ein rechtzeitiger Widerrufsdienst verfügbar ist;

f) setzt der Zertifizierungsdiensteanbieter zur Erbringung seiner Dienstleistungen verlässliche Systeme, Verfahren und Mitarbeiter ein.

2. Versäumt es ein Zertifizierungsdiensteanbieter, die Anforderungen des Absatzes 1 zu erfüllen, so trägt er die Rechtsfolgen.

Artikel 10 Verlässlichkeit

Im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe f können die nachstehenden Faktoren herangezogen werden, um festzustellen, ob oder inwieweit die von einem Zertifizierungsdiensteanbieter eingesetzten Systeme, Verfahren und Mitarbeiter verlässlich sind:

- a) Finanzmittel und Humankapital, einschließlich Vorhandensein von Vermögensgegenständen;
- b) Qualität der Hardware- und Softwaresysteme;
- c) Verfahren zur Bearbeitung von Zertifikaten und Zertifikatsanträgen sowie Aufbewahrung von Aufzeichnungen;
- d) Verfügbarkeit von Informationen für die in den Zertifikaten genannten Unterzeichner und für potenzielle vertrauende Drittpersonen;
- e) Regelmäßigkeit und Umfang der Prüfung durch unabhängige Stellen;
- f) Vorhandensein einer Erklärung seitens des Staates, einer Akkreditierungsstelle oder des Zertifizierungsdiensteanbieters hinsichtlich der Erfüllung oder des Gegebenseins dieser Kriterien oder
- g) alle sonstigen maßgeblichen Faktoren.

Artikel 11 Verhalten vertrauender Drittpersonen

Vertrauende Drittpersonen tragen die Rechtsfolgen, wenn sie es versäumen,

- a) angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Verlässlichkeit einer elektronischen Signatur zu überprüfen oder,
- b) falls eine elektronische Signatur durch ein Zertifikat bestätigt wird, angemessene Maßnahmen zu ergreifen,

- i) um die Gültigkeit, Aussetzung oder den Widerruf des Zertifikats zu überprüfen und
- ii) um alle bezüglich des Zertifikats bestehenden Einschränkungen zu achten.

Artikel 12 Anerkennung ausländischer Zertifikate und elektronischer Signaturen

1. Bei der Feststellung, ob oder inwieweit ein Zertifikat oder eine elektronische Signatur rechtswirksam ist, wird

- a) der Ort, an dem das Zertifikat ausgestellt oder die elektronische Signatur erstellt oder verwendet wird oder
- b) der Standort des Geschäftssitzes des Ausstellers oder des Unterzeichners nicht berücksichtigt.

2. Ein außerhalb [*des Erlassstaates*] ausgestelltes Zertifikat hat in [*dem Erlassstaat*] die gleiche Rechtswirkung wie ein innerhalb [*des Erlassstaates*] ausgestelltes Zertifikat, wenn es ein im Wesentlichen gleichwertiges Maß an Verlässlichkeit bietet.

3. Eine außerhalb [*des Erlassstaates*] erstellte oder verwendete elektronische Signatur hat in [*dem Erlassstaat*] die gleiche Rechtswirkung wie eine innerhalb [*des Erlassstaates*] erstellte oder verwendete elektronische Signatur, wenn sie ein im Wesentlichen gleichwertiges Maß an Verlässlichkeit bietet.

4. Bei der Feststellung, ob ein Zertifikat oder eine elektronische Signatur eine im Wesentlichen gleichwertige Verlässlichkeit im Sinne der Absätze 2 oder 3 bietet, sind anerkannte internationale Normen und alle anderen maßgeblichen Faktoren zu berücksichtigen.

5. Kommen die Parteien untereinander ungeachtet der Absätze 2, 3 und 4 überein, bestimmte Arten elektronischer Signaturen oder von Zertifikaten zu verwenden, so gilt diese Vereinbarung als ausreichend für die Zwecke der grenzüberschreitenden Anerkennung, es sei denn, die Vereinbarung wäre nach dem anwendbaren Recht ungültig oder unwirksam.

RESOLUTION 56/81

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/588 und Corr.1, Ziffer 15)²¹.

56/81. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit

²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in der Erwägung, dass Probleme, die durch Ungewissheiten hinsichtlich des Inhalts der für die Abtretung von Forderungen geltenden Vorschriften und der anwendbaren Rechtsordnung entstehen, ein Hindernis für den internationalen Handel darstellen,

davon überzeugt, dass die Verabschiedung eines Übereinkommens über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel die Transparenz erhöhen, zur Überwindung der durch die Ungewissheiten auf diesem Gebiet verursachten Probleme beitragen und die Verfügbarkeit von Kapital und Darlehen zu günstigeren Bedingungen fördern und gleichzeitig die hinsichtlich der Abtretung bestehenden Gepflogenheiten schützen, die Entwicklung neuer Gepflogenheiten erleichtern sowie einen angemessenen Schutz der Interessen der Schuldner bei der Abtretung von Forderungen gewährleisten wird,

unter Hinweis darauf, dass die Kommission auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung im Jahr 1995 beschloss, einheitliche Rechtsvorschriften über die Abtretung im Bereich der Forderungsfinanzierung auszuarbeiten, und die Arbeitsgruppe für internationale Vertragspraktiken mit der Ausarbeitung eines Entwurfs betraute²²,

feststellend, dass die Arbeitsgruppe für internationale Vertragspraktiken von 1995 bis 2000 neun Tagungen der Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel widmete und dass die Kommission den Entwurf des Übereinkommens auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung im Jahr 2000²³ sowie auf ihrer vierunddreißigsten Tagung im Jahr 2001²⁴ prüfte,

sich dessen bewusst, dass alle Staaten und interessierten internationalen Organisationen eingeladen wurden, an allen Tagungen der Arbeitsgruppe sowie an der dreiunddreißigsten und vierunddreißigsten Tagung der Kommission entweder als Mitglieder oder als Beobachter an der Ausarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens mitzuwirken, und uneingeschränkt Gelegenheit erhielten, das Wort zu ergreifen und Vorschläge zu unterbreiten,

mit Befriedigung feststellend, dass der Wortlaut des Entwurfs des Übereinkommens einmal vor der dreiunddreißigsten Tagung der Kommission und ein weiteres Mal in seiner überarbeiteten Fassung vor der vierunddreißigsten Tagung der Kommission an alle Regierungen und internationalen Organisationen, die eingeladen waren, den Tagungen der Kommission

und der Arbeitsgruppe als Beobachter beizuwohnen, zur Stellungnahme verteilt wurde und dass die eingegangenen Stellungnahmen der Kommission auf ihrer dreiunddreißigsten²⁵ und vierunddreißigsten²⁶ Tagung vorlagen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem von der Kommission auf ihrer vierunddreißigsten Tagung gefassten Beschluss, der Generalversammlung den Übereinkommensentwurf zur Behandlung vorzulegen²⁷,

Kenntnis nehmend von dem von der Kommission verabschiedeten Entwurf des Übereinkommens²⁸,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel²⁸;

2. *verabschiedet* das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel *und legt es zur Unterzeichnung beziehungsweise zum Beitritt auf*;

3. *fordert* alle Regierungen *auf*, zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden.

Anlage

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel

Präambel

Die Vertragsstaaten,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass der auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens beruhende internationale Handel ein wichtiges Element zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist,

in der Erwägung, dass die Probleme, die durch Ungewissheiten hinsichtlich des Inhalts und der Wahl der auf die Abtretung von Forderungen anwendbaren Rechtsordnung entstehen, ein Hindernis für den internationalen Handel darstellen,

in dem Wunsch, Grundsätze und Vorschriften betreffend die Abtretung von Forderungen festzulegen, die Gewissheit und Transparenz schaffen, die Modernisierung des für die Abtretung von Forderungen geltenden Rechts fördern und gleichzeitig bestehende Gepflogenheiten im Bereich der Abtretung von Forderungen schützen und die Entwicklung neuer Gepflogenheiten erleichtern,

²² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/50/17)*, Ziffer 381.

²³ Ebd., *Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 17, (A/55/17)*, Kap. III.

²⁴ Ebd., *Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 17 und Korrigendum (A/56/17 und Corr.3)*, Kap. III.

²⁵ Siehe A/CN.9/472 und Add.1-5.

²⁶ Siehe A/CN.9/490 und Add.1-5.

²⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 17 und Korrigendum (A/56/17 und Corr.3)*, Ziffer 200.

²⁸ Ebd., Anhang I.

sowie in dem Wunsch, einen angemessenen Schutz der Interessen von Schuldern bei der Abtretung von Forderungen zu gewährleisten,

in der Erwägung, dass die Annahme einheitlicher Rechtsvorschriften für die Abtretung von Forderungen die Verfügbarkeit von Kapital und Darlehen zu günstigeren Bedingungen fördern und somit die Entwicklung des internationalen Handels erleichtern würde,

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I Anwendungsbereich

Artikel 1

Anwendungsbereich

1. Dieses Übereinkommen findet Anwendung

a) auf die Abtretung von internationalen Forderungen und auf die internationale Abtretung von Forderungen im Sinne dieses Kapitels, wenn sich der Zedent im Zeitpunkt des Abschlusses des Abtretungsvertrags in einem Vertragsstaat befindet, und

b) auf nachfolgende Abtretungen, sofern eine vorangegangene Abtretung von diesem Übereinkommen erfasst wird.

2. Erfüllen nachfolgende Abtretungen die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Kriterien, so findet dieses Übereinkommen auf sie selbst dann Anwendung, wenn es auf eine vorangegangene Abtretung derselben Forderung nicht Anwendung fand.

3. Dieses Übereinkommen berührt die Rechte und Pflichten des Schuldners nur dann, wenn sich der Schuldner bei Abschluss des Ursprungsvertrags in einem Vertragsstaat befindet oder wenn das für den Ursprungsvertrag maßgebende Recht das Recht eines Vertragsstaats ist.

4. Kapitel V findet unabhängig von den Absätzen 1 bis 3 auf Abtretungen von internationalen Forderungen und auf internationale Abtretungen von Forderungen im Sinne jenes Kapitels Anwendung. Gibt ein Staat jedoch eine Erklärung nach Artikel 39 ab, so findet Kapitel V keine Anwendung.

5. Die Anlage dieses Übereinkommens ist wie in Artikel 42 vorgesehen anzuwenden.

Artikel 2

Abtretung von Forderungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

a) bedeutet "Abtretung" die von einer Person ("Zedent") auf eine andere Person ("Zessionar") durch Vereinbarung erfolgende Übertragung der Gesamtheit oder eines Teiles oder eines ungeteilten Anteils des vertraglichen Anspruchs des Zedenten auf Zahlung eines Geldbetrags ("Forderung") durch einen Dritten ("Schuldner"). Die Bestellung von Rechten an Forderungen

als Sicherheit für Schulden oder sonstige Verbindlichkeiten gilt als Übertragung;

b) ist im Fall einer Abtretung durch den ursprünglichen oder einen sonstigen Zessionar ("nachfolgende Abtretung") die Person, die diese Abtretung vornimmt, der Zedent und die Person, an die die Forderung abgetreten wird, der Zessionar.

Artikel 3

Internationalität

Eine Forderung ist international, wenn sich Zedent und Schuldner im Zeitpunkt des Abschlusses des Ursprungsvertrags in verschiedenen Staaten befinden. Eine Abtretung ist international, wenn sich Zedent und Zessionar im Zeitpunkt des Abschlusses des Abtretungsvertrags in verschiedenen Staaten befinden.

Artikel 4

Ausschlüsse und sonstige Beschränkungen

1. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Abtretungen

a) an eine Einzelperson für deren persönliche Zwecke oder für Zwecke der Familie oder des Haushalts;

b) im Rahmen des Verkaufs, des Eigentümerwechsels oder der Änderung der Rechtsstellung des Unternehmens, dem die abgetretenen Forderungen entstammen.

2. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf die Abtretung von Forderungen

a) aus Geschäften auf regulierten Börsenmärkten;

b) aus Finanzverträgen, die Aufrechnungsvereinbarungen unterliegen, mit Ausnahme einer Forderung, die bei Liquidation aller offenen Geschäfte geschuldet wird;

c) aus Devisengeschäften;

d) im Rahmen von Interbank-Zahlungssystemen, Interbank-Zahlungsvereinbarungen oder Abwicklungs- und Zahlungsausgleichssystemen für Wertpapiere oder sonstige Finanzanlagen oder -instrumente;

e) aus der Übertragung von Sicherungsrechten an beziehungsweise dem Verkauf, dem Verleih, dem Halten oder einer Vereinbarung zum Rückkauf von durch eine Mittelsperson gehaltenen Wertpapieren oder sonstigen Finanzanlagen oder -instrumenten;

f) aus Bankeinlagen;

g) aus einem Akkreditiv oder einer unabhängigen Garantie.

3. Die Rechte und Pflichten einer Person nach dem für handelbare Wertpapiere maßgebenden Recht bleiben von diesem Übereinkommen unberührt.

4. Die Rechte und Pflichten des Zedenten und des Schuldners auf Grund besonderer Gesetze zum Schutz der Parteien von Geschäften, die für persönliche Zwecke oder für Zwecke der Familie oder des Haushalts getätigt werden, bleiben von diesem Übereinkommen unberührt.

5. Dieses Übereinkommen

a) berührt nicht die Anwendung des Rechts eines Staates, in dem eine Immobilie belegen ist,

i) auf ein dingliches Recht an dieser Immobilie, soweit nach dem Recht dieses Staates die Abtretung einer Forderung ein solches Recht verleiht, oder

ii) auf den Vorrang eines Rechts an einer Forderung, soweit nach dem Recht dieses Staates ein dingliches Recht an der Immobilie ein solches Recht verleiht, oder

b) macht den Erwerb eines dinglichen Rechts an einer Immobilie nicht rechtmäßig, wenn dieser nach dem Recht des Staates, in dem die Immobilie belegen ist, nicht gestattet ist.

Kapitel II

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5

Begriffsbestimmungen und Auslegungsregeln

Für die Zwecke dieses Übereinkommens

a) bedeutet "Ursprungsvertrag" den Vertrag zwischen dem Zedenten und dem Schuldner, aus dem die abgetretene Forderung entsteht;

b) bedeutet "bestehende Forderung" eine Forderung, die bei oder vor dem Abschluss des Abtretungsvertrags entsteht, und "künftige Forderung" eine Forderung, die nach Abschluss des Abtretungsvertrags entsteht;

c) bedeutet "Schriftstück" jede Form der Information, die in der Weise verfügbar ist, dass sie für eine spätere Bezugnahme verwendet werden kann. Ist nach diesem Übereinkommen die Unterzeichnung eines Schriftstücks erforderlich, so ist dieses Erfordernis erfüllt, wenn das Schriftstück auf eine allgemein anerkannte Weise oder mittels eines Verfahrens, dem die Person, deren Unterschrift erforderlich ist, zugestimmt hat, diese Person identifiziert und ihre Billigung der in dem Schriftstück enthaltenen Information anzeigt;

d) bedeutet "Abtretungsanzeige" eine schriftliche Mitteilung, welche die abgetretene Forderung und den Zessionar hinreichend bezeichnet;

e) bedeutet "Insolvenzverwalter" eine Person oder Stelle, einschließlich einer vorläufig ernannten, die in einem Insolvenzverfahren befugt ist, die Reorganisation oder Liquidation des Vermögens oder der Geschäfte des Zedenten zu verwalten;

f) bedeutet "Insolvenzverfahren" ein gemeinschaftliches Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, einschließlich eines vor-

läufigen Verfahrens, bei dem das Vermögen und die Geschäfte des Zedenten zum Zweck der Reorganisation oder Liquidation der Nachprüfung oder Aufsicht eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Stelle unterliegen;

g) bedeutet "Vorrang" das vorrangige Recht einer Person gegenüber dem Recht einer anderen Person und schließt, soweit für diesen Zweck erheblich, die Entscheidung darüber ein, ob es sich bei einem Recht um ein persönliches oder ein dingliches Recht handelt, ob es ein Sicherungsrecht für Schulden oder sonstige Verbindlichkeiten ist und ob etwaige Erfordernisse für die Geltendmachung dieses Rechts gegenüber einem konkurrierenden Anspruchsteller erfüllt wurden;

h) befindet sich eine Person in dem Staat, in dem sie ihre Niederlassung hat. Hat der Zedent oder der Zessionar in mehr als einem Staat eine Niederlassung, so ist die Niederlassung maßgebend, an der die zentrale Verwaltung des Zedenten oder des Zessionars ausgeübt wird. Hat der Schuldner eine Niederlassung in mehr als einem Staat, so ist die Niederlassung maßgebend, die die engste Beziehung zu dem Ursprungsvertrag hat. Falls eine Person keine Niederlassung hat, ist ihr gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend;

i) bedeutet "Recht" das in einem Staat geltende Recht unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts;

j) bedeutet "Erlös" jede in Bezug auf eine abgetretene Forderung erhaltene Gegenleistung, gleichviel ob als vollständige oder teilweise Zahlung oder sonstige Befriedigung. Der Begriff schließt alle Gegenleistungen ein, die in Bezug auf den Erlös erhalten werden. Zurückgegebene Güter sind nicht eingeschlossen;

k) bedeutet "Finanzvertrag" jedes Kassa-, Termin-, Options- oder Swapgeschäft mit Zinssätzen, Rohstoffen, Währungen, Aktien, Anleihen, Indizes oder anderen Finanzinstrumenten, jedes Wertpapierpensions- oder Wertpapierleihgeschäft und jedes andere einem dieser Geschäfte ähnliche Geschäft, das auf den Finanzmärkten getätigt wird, sowie jede Verbindung der genannten Geschäfte;

l) bedeutet "Aufrechnungsvereinbarung" eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Parteien, die eine oder mehrere der folgenden Vorgehensweisen vorsieht:

i) die Nettoverrechnung von in derselben Währung und an demselben Datum fälligen Zahlungen durch Schuldumwandlung oder auf andere Weise;

ii) im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder einer sonstigen Nichterfüllung seitens einer Partei, die Liquidation aller offenen Geschäfte zum Wiederbeschaffungswert oder Marktwert, die Umrechnung dieser Beträge in eine einzige Währung und ihre Aufrechnung zu einer einzigen Zahlung von einer Partei an die andere oder

iii) die Aufrechnung von nach Buchstabe l Ziffer ii berechneten Beträgen nach zwei oder mehr Aufrechnungsvereinbarungen;

- m) bedeutet "konkurrierender Anspruchsteller"
- i) einen anderen Zessionar derselben Forderung von demselben Zedenten, einschließlich einer Person, die auf Grund ihres Rechts an anderem Eigentum des Zedenten von Gesetzes wegen einen Anspruch an der abgetretenen Forderung geltend macht, selbst wenn die Forderung keine internationale Forderung und die Abtretung an diesen Zessionar keine internationale Abtretung ist;
- ii) einen Gläubiger des Zedenten oder
- iii) den Insolvenzverwalter.

Artikel 6

Parteiautonomie

Vorbehaltlich des Artikels 19 können der Zedent, der Zessionar und der Schuldner durch Vereinbarung von den Bestimmungen dieses Übereinkommens über ihre jeweiligen Rechte und Pflichten abweichen oder diese ändern. Die Rechte von Personen, die nicht Partei der Vereinbarung sind, bleiben davon unberührt.

Artikel 7

Auslegungsgrundsätze

1. Bei der Auslegung dieses Übereinkommens sind sein Zweck und Ziel, wie in der Präambel dargelegt, sein internationaler Charakter und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, seine einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel zu fördern.

2. Fragen, die in diesem Übereinkommen geregelte Gegenstände betreffen, aber in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich entschieden werden, sind nach den allgemeinen Grundsätzen, die diesem Übereinkommen zugrunde liegen, oder mangels solcher Grundsätze nach dem Recht zu entscheiden, das nach den Regeln des internationalen Privatrechts anzuwenden ist.

Kapitel III

Wirkungen der Abtretung

Artikel 8

Wirksamkeit der Abtretung

1. Eine Abtretung zwischen dem Zedenten und dem Zessionar oder gegenüber dem Schuldner oder gegenüber einem konkurrierenden Anspruchsteller ist nicht deshalb unwirksam und dem Recht eines Zessionars kann nicht deshalb der Vorrang verweigert werden, weil es sich um die Abtretung von mehr als einer Forderung, von künftigen Forderungen oder von Teilen von Forderungen oder von ungeteilten Rechten an Forderungen handelt, sofern die Forderungen wie folgt beschrieben sind:

- a) einzeln als Forderungen, auf die sich die Abtretung bezieht oder
- b) auf jede andere Weise, sofern sie im Zeitpunkt der Abtretung oder, im Fall künftiger Forderungen, bei Abschluss

des Ursprungsvertrags als Forderungen bestimmbar sind, auf die sich die Abtretung bezieht.

2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist eine Abtretung einer oder mehrerer künftiger Forderungen wirksam, ohne dass es für jede einzelne Forderung einer erneuten Übertragungshandlung bedarf.

3. Mit Ausnahme der in Absatz 1, in Artikel 9 und in Artikel 10 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Fälle bleiben gesetzliche Beschränkungen von Abtretungen von diesem Übereinkommen unberührt.

Artikel 9

Vertragliche Beschränkungen von Abtretungen

1. Die Abtretung einer Forderung ist auch dann wirksam, wenn zwischen dem ursprünglichen oder einem nachfolgenden Zedenten und dem Schuldner oder einem nachfolgenden Zessionar eine Vereinbarung besteht, die das Recht des Zedenten, seine Forderungen abzutreten, in irgendeiner Weise beschränkt.

2. Dieser Artikel berührt nicht die Verpflichtungen oder die Haftung des Zedenten wegen der Verletzung einer solchen Vereinbarung, doch kann die andere Partei der Vereinbarung den Ursprungsvertrag oder den Abtretungsvertrag nicht allein auf Grund dieser Verletzung aufheben. Eine Person, die nicht Partei einer solchen Vereinbarung ist, ist nicht allein deshalb haftbar, weil sie von der Vereinbarung Kenntnis hatte.

3. Dieser Artikel findet nur auf die Abtretung von Forderungen Anwendung,

a) die aus einem Ursprungsvertrag entstehen, bei dem es sich um einen Vertrag über die Lieferung oder die Vermietung beweglicher Sachen oder die Erbringung von Dienstleistungen, mit Ausnahme von Finanzdienstleistungen, einen Bauvertrag oder einen Vertrag über den Verkauf oder die Vermietung von Immobilien handelt;

b) die aus einem Ursprungsvertrag über den Kauf, die Vermietung oder die Lizenzierung gewerblichen oder sonstigen geistigen Eigentums oder rechtlich geschützter Informationen entstehen;

c) die eine Zahlungsverpflichtung aus einem Kreditkartengeschäft darstellen oder

d) die dem Zedenten nach der Nettoverrechnung von Zahlungen auf Grund einer zwischen mehr als zwei Parteien geschlossenen Aufrechnungsvereinbarung geschuldet werden.

Artikel 10

Übertragung von Sicherungsrechten

1. Ein persönliches oder dingliches Sicherungsrecht zur Gewährleistung der Zahlung der abgetretenen Forderung geht ohne eine erneute Übertragungshandlung auf den Zessionar über. Ist ein solches Sicherungsrecht nach dem dafür maßgebenden Recht nur durch eine erneute Übertragungshandlung übertragbar, so ist der Zedent verpflichtet, dieses Recht sowie jeden Erlös auf den Zessionar zu übertragen.

2. Ein Sicherungsrecht zur Gewährleistung der Zahlung der abgetretenen Forderung wird auch dann nach Absatz 1 übertragen, wenn zwischen dem Zedenten und dem Schuldner oder einer anderen Person, die dieses Recht gewährt, eine Vereinbarung besteht, die das Recht des Zedenten, die Forderung oder das für die abgetretene Forderung bestehende Sicherungsrecht abzutreten, in irgendeiner Weise beschränkt.

3. Dieser Artikel berührt nicht die Verpflichtungen oder die Haftung des Zedenten wegen der Verletzung einer Vereinbarung nach Absatz 2, doch kann die andere Partei der Vereinbarung den Ursprungsvertrag oder den Abtretungsvertrag nicht allein auf Grund dieser Verletzung aufheben. Eine Person, die nicht Partei einer solchen Vereinbarung ist, ist nicht allein deshalb haftbar, weil sie von der Vereinbarung Kenntnis hatte.

4. Die Absätze 2 und 3 finden nur auf die Abtretung von Forderungen Anwendung,

a) die aus einem Ursprungsvertrag entstehen, bei dem es sich um einen Vertrag über die Lieferung oder die Vermietung beweglicher Sachen oder die Erbringung von Dienstleistungen, mit Ausnahme von Finanzdienstleistungen, einen Bauvertrag oder einen Vertrag über den Verkauf oder die Vermietung von Immobilien handelt;

b) die aus einem Ursprungsvertrag über den Kauf, die Vermietung oder die Lizenzierung gewerblichen oder sonstigen geistigen Eigentums oder rechtlich geschützter Informationen entstehen;

c) die eine Zahlungsverpflichtung aus einem Kreditkartengeschäft darstellen oder

d) die dem Zedenten bei der Nettoverrechnung von Zahlungen auf Grund einer zwischen mehr als zwei Parteien geschlossenen Aufrechnungsvereinbarung geschuldet werden.

5. Die Übertragung eines dinglichen Besitzrechts nach Absatz 1 berührt nicht die Verpflichtungen des Zedenten gegenüber dem Schuldner oder gegenüber der das dingliche Recht an der übertragenen Sache gewährenden Person nach dem für dieses dingliche Recht maßgebenden Recht.

6. Absatz 1 berührt nicht die nach anderen Rechtsnormen als diesem Übereinkommen bestehenden Erfordernisse bezüglich der Form oder der Registrierung der Übertragung von Sicherungsrechten, welche die Zahlung der abgetretenen Forderung gewährleisten.

Kapitel IV Rechte, Pflichten und Einwendungen

Abschnitt I Zedent und Zessionar

Artikel 11

Rechte und Pflichten des Zedenten und des Zessionars

1. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Zedenten und des Zessionars aus der zwischen ihnen bestehenden Vereinbarung bestimmen sich nach den darin festgelegten Bedin-

gungen, einschließlich der in der Vereinbarung genannten Vorschriften oder allgemeinen Bedingungen.

2. Der Zedent und der Zessionar sind an die Gebräuche, mit denen sie sich einverstanden erklärt haben, und, sofern nichts anderes vereinbart ist, an die Gepflogenheiten gebunden, die zwischen ihnen entstanden sind.

3. Haben Zedent und Zessionar nichts anderes vereinbart, so wird bei einer internationalen Abtretung angenommen, dass sie sich bei der Abtretung stillschweigend auf Gebräuche bezogen haben, die im internationalen Handel den Parteien von Abtretungen der betreffenden Art oder von Abtretungen der betreffenden Kategorie von Forderungen weithin bekannt sind und von ihnen regelmäßig beachtet werden.

Artikel 12

Zusicherungen des Zedenten

1. Soweit Zedent und Zessionar nichts anderes vereinbart haben, sichert der Zedent im Zeitpunkt des Abschlusses des Abtretungsvertrags zu,

a) dass der Zedent berechtigt ist, die Forderung abzutreten;

b) dass der Zedent die Forderung nicht zuvor an einen anderen Zessionar abgetreten hat und

c) dass der Schuldner keine Einwendungen oder Aufrechnungsrechte hat oder haben wird.

2. Soweit Zedent und Zessionar nichts anderes vereinbart haben, sichert der Zedent nicht zu, dass der Schuldner zahlungsfähig ist oder sein wird.

Artikel 13

Recht zur Abtretungsanzeige an den Schuldner

1. Soweit Zedent und Zessionar nichts anderes vereinbart haben, können entweder der Zedent oder der Zessionar oder beide die Abtretungsanzeige und eine Zahlungsaufforderung an den Schuldner senden; nach Absendung der Abtretungsanzeige darf jedoch nur der Zessionar eine solche Aufforderung senden.

2. Eine unter Verletzung einer Vereinbarung nach Absatz 1 gesandte Abtretungsanzeige oder Zahlungsaufforderung ist wegen dieser Verletzung nicht für die Zwecke des Artikels 17 unwirksam. Dieser Artikel berührt jedoch nicht die Verpflichtungen oder die Haftung der die Vereinbarung verletzenden Partei in Bezug auf die durch die Verletzung entstehenden Schäden.

Artikel 14

Recht auf Zahlung

1. Soweit Zedent und Zessionar nichts anderes vereinbart haben und unabhängig davon, ob die Abtretungsanzeige übersandt wurde, gilt im Verhältnis zwischen ihnen Folgendes:

a) Wird in Bezug auf die abgetretene Forderung eine Zahlung an den Zessionar geleistet, so ist der Zessionar berechtigt, den Erlös sowie die Güter, die in Bezug auf die abgetretene Forderung zurückgegeben wurden, zurückzubehalten;

b) wird in Bezug auf die abgetretene Forderung eine Zahlung an den Zedenten geleistet, so hat der Zessionar Anspruch auf die Zahlung des Erlöses sowie auf die Güter, die dem Zedenten in Bezug auf die abgetretene Forderung zurückgegeben wurden;

c) wird in Bezug auf die abgetretene Forderung eine Zahlung an eine andere Person geleistet, vor welcher der Zessionar Vorrang hat, so hat der Zessionar Anspruch auf die Zahlung des Erlöses sowie auf die Güter, die dieser anderen Person in Bezug auf die abgetretene Forderung zurückgegeben wurden.

2. Der Zessionar darf nichts zurückbehalten, was den Wert seines Rechtes an der Forderung übersteigt.

Abschnitt II Schuldner

Artikel 15

Grundsatz des Schuldnerschutzes

1. Sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes vorgesehen ist, berührt eine Abtretung ohne vorherige Zustimmung des Schuldners nicht dessen Rechte und Pflichten, einschließlich der im Ursprungsvertrag enthaltenen Zahlungsbedingungen.

2. In einer Zahlungsaufforderung können die Person, die Adresse oder das Konto, an die der Schuldner die Zahlung zu leisten hat, geändert werden, nicht jedoch

a) die im Ursprungsvertrag festgelegte Währung, in der die Zahlung zu erfolgen hat, oder

b) der im Ursprungsvertrag festgelegte Staat, in dem die Zahlung zu leisten ist, es sei denn, er wird durch den Staat ersetzt, in dem sich der Schuldner befindet.

Artikel 16

Abtretungsanzeige an den Schuldner

1. Die Abtretungsanzeige oder eine Zahlungsaufforderung ist wirksam, wenn sie dem Schuldner zugeht, sofern sie in einer Sprache erfolgt, von der vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie den Schuldner über ihren Inhalt in Kenntnis setzt. Es genügt, wenn die Abtretungsanzeige oder eine Zahlungsaufforderung in der Sprache des Ursprungsvertrags abgefasst ist.

2. Die Abtretungsanzeige oder eine Zahlungsaufforderung kann sich auf Forderungen beziehen, die nach der Anzeige entstehen.

3. Die Anzeige einer nachfolgenden Abtretung stellt eine Anzeige aller vorangegangenen Abtretungen dar.

Artikel 17

Befreiende Leistung durch den Schuldner

1. Solange dem Schuldner die Abtretungsanzeige nicht zugegangen ist, ist er berechtigt, durch Zahlung nach Maßgabe des Ursprungsvertrags befreiend zu leisten.

2. Nachdem dem Schuldner die Abtretungsanzeige zugegangen ist, kann er vorbehaltlich der Absätze 3 bis 8 nur durch Zahlung an den Zessionar befreiend leisten oder, sofern er in der Abtretungsanzeige oder danach vom Zessionar in einem dem Schuldner zugegangenen Schriftstück anderweitig angewiesen wird, nach Maßgabe dieser Anweisungen.

3. Geht dem Schuldner mehr als eine Zahlungsaufforderung zu, die sich auf eine einzige Abtretung derselben Forderung durch denselben Zedenten bezieht, so kann der Schuldner befreiend leisten, indem er eine Zahlung nach Maßgabe der letzten Zahlungsaufforderung leistet, die ihm vor der Zahlung von dem Zessionar zugegangen ist.

4. Gehen dem Schuldner Abtretungsanzeigen zu, die sich auf mehr als eine Abtretung derselben Forderung durch denselben Zedenten beziehen, so kann der Schuldner durch Zahlung nach Maßgabe der ihm zuerst zugegangenen Anzeige befreiend leisten.

5. Geht dem Schuldner eine Anzeige der Abtretung einer oder mehrerer nachfolgenden Abtretungen zu, so kann der Schuldner durch Zahlung nach Maßgabe der Anzeige der letzten nachfolgenden Abtretung befreiend leisten.

6. Geht dem Schuldner eine Anzeige der Abtretung eines Teiles einer oder mehrerer Forderungen oder eines ungeteilten Anspruchs darauf zu, so kann der Schuldner durch Zahlung nach Maßgabe der Anzeige oder nach diesem Artikel befreiend leisten, als sei ihm die Anzeige nicht zugegangen. Leistet der Schuldner nach Maßgabe der Anzeige eine Zahlung, so kann er nur in Bezug auf den bezahlten Teil oder den bezahlten ungeteilten Anspruch befreiend leisten.

7. Geht dem Schuldner eine Abtretungsanzeige von dem Zessionar zu, so ist der Schuldner berechtigt, von diesem innerhalb eines angemessenen Zeitraums einen hinreichenden Nachweis dafür zu verlangen, dass die Abtretung von dem ursprünglichen Zedenten an den ursprünglichen Zessionar sowie jede etwaige zwischenzeitliche Abtretung erfolgt ist; kommt der Zessionar diesem Verlangen nicht nach, so kann der Schuldner nach diesem Artikel eine Zahlung leisten, als sei ihm die Anzeige von dem Zessionar nicht zugegangen. Als hinreichender Nachweis einer Abtretung gilt unter anderem jedes von dem Zedenten ausgestellte Schriftstück, das besagt, dass die Abtretung stattgefunden hat.

8. Sonstige Gründe, aus denen der Schuldner durch Zahlung an die empfangsberechtigte Person, ein zuständiges Gericht oder eine andere zuständige Stelle oder eine öffentliche Hinterlegungsstelle befreiend leisten kann, bleiben von diesem Artikel unberührt.

Artikel 18*Einwendungen und Aufrechnungsrechte des Schuldners*

1. Fordert der Zessionar den Schuldner zur Zahlung der abgetretenen Forderung auf, so kann der Schuldner dem Zessionar alle Einwendungen und Aufrechnungsrechte entgegenhalten, die sich aus dem Ursprungsvertrag oder jedem anderen Vertrag, der Teil desselben Geschäfts war, ergeben und die der Schuldner geltend machen könnte, wenn die Abtretung nicht vorgenommen worden wäre und die Zahlungsaufforderung durch den Zedenten erfolgt wäre.

2. Der Schuldner kann dem Zessionar jedes sonstige Aufrechnungsrecht entgegenhalten, sofern es dem Schuldner zu dem Zeitpunkt zustand, zu dem ihm die Abtretungsanzeige zuging.

3. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann der Schuldner die Einwendungen und Aufrechnungsrechte, die er nach Artikel 9 oder 10 im Fall der Verletzung einer Vereinbarung, durch die das Recht des Zedenten, die Abtretung vorzunehmen, in irgendeiner Weise beschränkt wird, dem Zedenten entgegenhalten kann, nicht gegen den Zessionar geltend machen.

Artikel 19*Vereinbarung, keine Einwendungen oder Aufrechnungsrechte geltend zu machen*

1. Der Schuldner kann mit dem Zedenten in einem vom Schuldner unterzeichneten Schriftstück vereinbaren, dem Zessionar keine Einwendungen oder Aufrechnungsrechte entgegenzuhalten, die er nach Artikel 18 geltend machen könnte. Eine solche Vereinbarung hindert den Schuldner daran, diese Einwendungen und Aufrechnungsrechte gegen den Zessionar geltend zu machen.

2. Der Schuldner kann nicht auf Einwendungen verzichten,

a) die aus betrügerischen Handlungen des Zessionars entstehen oder

b) die auf der Geschäftsunfähigkeit des Schuldners beruhen.

3. Eine solche Vereinbarung kann nur durch eine Vereinbarung geändert werden, die in einem vom Schuldner unterzeichneten Schriftstück enthalten ist. Die Wirkung einer solchen Änderung gegenüber dem Zessionar bestimmt sich nach Artikel 20 Absatz 2.

Artikel 20*Änderung des Ursprungsvertrags*

1. Eine vor Anzeige der Abtretung zwischen dem Zedenten und dem Schuldner geschlossene Vereinbarung, welche die Rechte des Zessionars berührt, ist dem Zessionar gegenüber wirksam, und der Zessionar erwirbt die entsprechenden Rechte.

2. Eine nach Anzeige der Abtretung zwischen dem Zedenten und dem Schuldner geschlossene Vereinbarung, welche

die Rechte des Zessionars berührt, ist dem Zessionar gegenüber unwirksam, es sei denn,

a) der Zessionar stimmt ihr zu oder

b) die Forderung ist wegen unvollständiger Erfüllung des Ursprungsvertrags nicht vollständig entstanden und die Änderung ist entweder im Ursprungsvertrag vorgesehen oder ein vernünftig handelnder Zessionar würde der Änderung im Zusammenhang mit dem Ursprungsvertrag zustimmen.

3. Die Rechte des Zedenten oder des Zessionars aus der Verletzung einer zwischen ihnen bestehenden Vereinbarung bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

Artikel 21*Rückforderung von Zahlungen*

Die Nichterfüllung des Ursprungsvertrags durch den Zedenten berechtigt den Schuldner nicht, einen vom Schuldner an den Zedenten oder den Zessionar gezahlten Betrag von dem Zessionar zurückzufordern.

**Abschnitt III
Dritte****Artikel 22***Auf konkurrierende Ansprüche anzuwendendes Recht*

Mit Ausnahme der in diesem Übereinkommen an anderer Stelle geregelten Angelegenheiten und vorbehaltlich der Artikel 23 und 24 bestimmt sich der Vorrang des Rechts eines Zessionars an der abgetretenen Forderung vor dem Recht eines konkurrierenden Anspruchstellers nach dem Recht des Staates, in dem sich der Zedent befindet.

Artikel 23*Öffentliche Ordnung und zwingende Vorschriften*

1. Die Anwendung einer Bestimmung des Rechts des Staates, in dem sich der Zedent befindet, kann nur versagt werden, wenn die Anwendung dieser Bestimmung offensichtlich im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung des Staates des angerufenen Gerichts steht.

2. Die Vorschriften des Rechts des Staates des angerufenen Gerichts oder eines anderen Staates, die ohne Rücksicht auf das anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln, dürfen die Anwendung einer Bestimmung des Rechts des Staates, in dem sich der Zedent befindet, nicht verhindern.

3. Ungeachtet des Absatzes 2 kann in einem Insolvenzverfahren, das in einem anderen Staat als demjenigen, in dem sich der Zedent befindet, eingeleitet wird, einem Vorzugsrecht, das nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts von Gesetzes wegen entsteht und dem in einem Insolvenzverfahren nach dem Recht dieses Staates Vorrang vor den Rechten eines Zessionars eingeräumt wird, ungeachtet des Artikels 22 Vorrang eingeräumt werden. Ein Staat kann jederzeit eine Erklärung hinterlegen, die diese Vorzugsrechte bezeichnet.

*Artikel 24**Sonderregelungen für Erlöse*

1. Erhält der Zessionar den Erlös, so ist er berechtigt, diesen zu behalten, soweit sein Recht an der abgetretenen Forderung Vorrang vor dem Recht eines konkurrierenden Anspruchstellers an der abgetretenen Forderung hatte.

2. Erhält der Zedent den Erlös, so hat das Recht des Zessionars an diesem Erlös in demselben Maße Vorrang vor dem Recht eines konkurrierenden Anspruchstellers an diesem Erlös wie das Recht des Zessionars Vorrang vor dem Recht dieses Anspruchstellers an der abgetretenen Forderung hatte, wenn

a) der Zedent den Erlös erhalten hat und von dem Zessionar die Anweisung hat, ihn für den Zessionar zu verwahren und

b) der Erlös von dem Zedenten für den Zessionar gesondert verwahrt wird und von den Vermögenswerten des Zedenten hinreichend unterscheidbar ist, wie im Fall eines getrennten Einlagen- oder Wertpapierkontos, das ausschließlich Erlöse in Form von Bargeld oder Wertpapieren enthält.

3. Absatz 2 berührt nicht den Vorrang einer Person, die ein Aufrechnungsrecht oder ein durch Vereinbarung begründetes und nicht aus einem Recht an der Forderung abgeleitetes Recht innehat.

*Artikel 25**Verzicht*

Ein bevorrechtigter Zessionar kann auf seinen Vorrang jederzeit einseitig oder durch Vereinbarung zu Gunsten eines gegenwärtigen oder künftigen Zessionars verzichten.

Kapitel V**Autonome Kollisionsnormen***Artikel 26**Anwendung des Kapitels V*

Dieses Kapitel findet Anwendung auf Gegenstände,

a) die nach Artikel 1 Absatz 4 in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallen und

b) die anderweitig in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallen, jedoch nicht in ihm an anderer Stelle geregelt sind.

*Artikel 27**Form des Abtretungsvertrags*

1. Ein Abtretungsvertrag zwischen Personen, die sich in demselben Staat befinden, ist zwischen ihnen formgültig, wenn er die Erfordernisse des auf ihn anzuwendenden Rechts oder des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wurde, erfüllt.

2. Ein Abtretungsvertrag zwischen Personen, die sich in verschiedenen Staaten befinden, ist zwischen ihnen formgültig, wenn er die Erfordernisse des auf ihn anzuwendenden Rechts oder des Rechts eines dieser Staaten erfüllt.

*Artikel 28**Auf die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Zedent und Zessionar anzuwendendes Recht*

1. Die aus der Vereinbarung zwischen dem Zedenten und dem Zessionar entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten unterliegen dem von ihnen gewählten Recht.

2. Haben Zedent und Zessionar keine Rechtswahl getroffen, so unterliegen die aus ihrer Vereinbarung entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten dem Recht des Staates, mit dem der Abtretungsvertrag die engste Verbindung aufweist.

*Artikel 29**Auf die Rechte und Pflichten des Zessionars und des Schuldners anzuwendendes Recht*

Das Recht, dem der Ursprungsvertrag unterliegt, bestimmt die Wirksamkeit vertraglicher Abtretungsbeschränkungen zwischen dem Zessionar und dem Schuldner, das Verhältnis zwischen Zessionar und Schuldner, die Voraussetzungen, unter denen die Abtretung dem Schuldner entgegengehalten werden kann, und die befreiende Wirkung einer Leistung durch den Schuldner.

*Artikel 30**Auf den Vorrang anzuwendendes Recht*

1. Für den Vorrang des Rechts eines Zessionars an der abgetretenen Forderung vor dem Recht eines konkurrierenden Anspruchstellers ist das Recht des Staates maßgebend, in dem sich der Zedent befindet.

2. Die Vorschriften des Rechts des Staates des angerufenen Gerichts oder eines anderen Staates, die ohne Rücksicht auf das anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln, dürfen die Anwendung einer Bestimmung des Rechts des Staates, in dem sich der Zedent befindet, nicht verhindern.

3. Ungeachtet des Absatzes 2 kann in einem Insolvenzverfahren, das in einem anderen Staat als demjenigen, in dem sich der Zedent befindet, eingeleitet wird, einem Vorzugsrecht, das nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts von Gesetzes wegen entsteht und dem in einem Insolvenzverfahren nach dem Recht dieses Staates Vorrang vor den Rechten eines Zessionars eingeräumt wird, ungeachtet des Absatzes 1 Vorrang eingeräumt werden.

*Artikel 31**Zwingende Vorschriften*

1. Die Artikel 27 bis 29 berühren nicht die Anwendung der nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts geltenden Bestimmungen, die ohne Rücksicht auf das anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln.

2. Die Artikel 27 bis 29 berühren nicht die Anwendung der zwingenden Bestimmungen des Rechts eines anderen Staates, mit dem die in diesen Artikeln geregelten Gegenstände eine enge Verbindung aufweisen, soweit diese Bestimmungen nach dem Recht dieses anderen Staates ohne Rücksicht auf das anzuwendende Recht anzuwenden sind.

*Artikel 32**Öffentliche Ordnung (ordre public)*

Im Hinblick auf die in diesem Kapitel geregelten Gegenstände darf die Anwendung einer Bestimmung des in diesem Kapitel bezeichneten Rechts nur versagt werden, wenn die Anwendung offensichtlich im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Staates des angerufenen Gerichts steht.

Kapitel VI**Schlussbestimmungen***Artikel 33**Verwahrer*

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

*Artikel 34**Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung, Beitritt*

1. Dieses Übereinkommen liegt bis zum 31. Dezember 2003 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten.

3. Dieses Übereinkommen steht allen Staaten, die nicht Unterzeichnerstaaten sind, von dem Tag an zum Beitritt offen, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wird.

4. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

*Artikel 35**Anwendung auf Gebietseinheiten*

1. Ein Staat, der zwei oder mehr Gebietseinheiten umfasst, in denen auf die in diesem Übereinkommen geregelten Gegenstände unterschiedliche Rechtsordnungen angewendet werden, kann jederzeit erklären, dass dieses Übereinkommen sich auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere derselben erstreckt; er kann seine Erklärung jederzeit durch eine neue Erklärung ersetzen.

2. Die Erklärungen haben ausdrücklich anzugeben, auf welche Gebietseinheiten das Übereinkommen sich erstreckt.

3. Erstreckt sich das Übereinkommen auf Grund einer Erklärung nach diesem Artikel nicht auf alle Gebietseinheiten eines Staates und befindet sich der Zedent oder der Schuldner in einer Gebietseinheit, auf die sich das Übereinkommen nicht erstreckt, so wird er als sich nicht in einem Vertragsstaat befindend betrachtet.

4. Erstreckt sich das Übereinkommen auf Grund einer Erklärung nach diesem Artikel nicht auf alle Gebietseinheiten eines Staates und ist das Recht, das für den Ursprungsvertrag maßgebend ist, das geltende Recht in einer Gebietseinheit, auf

die sich das Übereinkommen nicht erstreckt, so wird das Recht, das für den Ursprungsvertrag maßgebend ist, nicht als das Recht eines Vertragsstaats betrachtet.

5. Gibt ein Staat keine Erklärung nach Absatz 1 ab, so erstreckt sich das Übereinkommen auf alle Gebietseinheiten dieses Staates.

*Artikel 36**Ort, an dem sich jemand befindet, im Fall von Gebietseinheiten*

Befindet sich eine Person in einem Staat, der zwei oder mehr Gebietseinheiten umfasst, so befindet sie sich in der Gebietseinheit, in der sie ihre Niederlassung hat. Hat der Zedent oder der Zessionar in mehr als einer Gebietseinheit eine Niederlassung, so ist die Niederlassung maßgebend, an der die zentrale Verwaltung des Zedenten oder des Zessionars ausgeübt wird. Hat der Schuldner eine Niederlassung in mehr als einer Gebietseinheit, so ist die Niederlassung maßgebend, die die engste Beziehung zum Ursprungsvertrag hat. Falls eine Person keine Niederlassung hat, ist ihr gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend. Ein Staat mit zwei oder mehr Gebietseinheiten kann jederzeit durch eine Erklärung andere Regelungen für die Bestimmung des Orts, an dem sich eine Person in diesem Staat befindet, festlegen.

*Artikel 37**Anzuwendendes Recht in Gebietseinheiten*

Wird in diesem Übereinkommen auf das Recht eines Staates Bezug genommen, so ist im Fall eines Staates, der zwei oder mehr Gebietseinheiten umfasst, das in der Gebietseinheit geltende Recht zu verstehen. Ein solcher Staat kann jederzeit durch eine Erklärung andere Regelungen für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts festlegen, einschließlich Regelungen, durch die das Recht einer anderen Gebietseinheit dieses Staates zur Anwendung gebracht wird.

*Artikel 38**Kollisionen mit anderen internationalen Übereinkünften*

1. Dieses Übereinkommen geht bereits geschlossenen oder in Zukunft zu schließenden völkerrechtlichen Übereinkünften, die eigens ein Geschäft regeln, das ansonsten diesem Übereinkommen unterliegt, nicht vor.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 hat dieses Übereinkommen Vorrang vor dem Unidroit-Übereinkommen über das internationale Factoring ("Übereinkommen von Ottawa"). Soweit dieses Übereinkommen auf die Rechte und Pflichten eines Schuldners keine Anwendung findet, schließt es die Anwendung des Übereinkommens von Ottawa in Bezug auf die Rechte und Pflichten dieses Schuldners nicht aus.

*Artikel 39**Erklärung zur Anwendung des Kapitels V*

Ein Staat kann jederzeit erklären, dass er durch Kapitel V nicht gebunden ist.

*Artikel 40**Beschränkungen bezüglich juristischer Personen des öffentlichen Rechts*

Ein Staat kann jederzeit erklären, dass er durch die Artikel 9 und 10 nicht gebunden ist oder inwieweit er durch sie nicht gebunden ist, wenn der Schuldner oder eine Person, die ein persönliches oder dingliches Sicherungsrecht zur Gewährleistung der Zahlung der abgetretenen Forderung einräumt, im Zeitpunkt des Abschlusses des Ursprungsvertrags sich in diesem Staat befindet und eine nationale oder kommunale öffentlich-rechtliche Körperschaft, eine Untergliederung derselben oder eine öffentlich-rechtliche Einrichtung ist. Hat ein Staat eine solche Erklärung abgegeben, so bleiben die Rechte und Pflichten dieses Schuldners oder dieser Person von den Artikeln 9 und 10 unberührt. Ein Staat kann in einer Erklärung die Arten von Einrichtungen aufführen, auf die sich eine Erklärung bezieht.

*Artikel 41**Sonstige Ausschlüsse*

1. Ein Staat kann jederzeit erklären, dass er dieses Übereinkommen auf bestimmte Arten von Abtretungen oder auf die Abtretung bestimmter Kategorien von Forderungen, die in einer Erklärung deutlich beschrieben werden, nicht anwenden wird.

2. Nachdem eine Erklärung nach Absatz 1 wirksam wird,

a) findet dieses Übereinkommen auf diese Arten von Abtretungen oder auf die Abtretung dieser Kategorien von Forderungen keine Anwendung, wenn sich der Zedent bei Abschluss des Abtretungsvertrags in diesem Staat befindet, und

b) finden die Bestimmungen dieses Übereinkommens, welche die Rechte und Pflichten des Schuldners berühren, keine Anwendung, wenn sich der Schuldner bei Abschluss des Ursprungsvertrags in diesem Staat befindet oder wenn das für den Ursprungsvertrag maßgebende Recht das Recht dieses Staates ist.

3. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Abtretungen der in Artikel 9 Absatz 3 aufgeführten Forderungen.

*Artikel 42**Anwendung der Anlage*

1. Ein Staat kann jederzeit erklären, dass er

a) durch die in Abschnitt I der Anlage festgelegten Vorrangregeln gebunden ist und an dem nach Abschnitt II der Anlage eingerichteten internationalen Registrierungssystem teilnehmen wird;

b) durch die in Abschnitt I der Anlage festgelegten Vorrangregeln gebunden ist und diesen Regeln durch ein Registrierungssystem Wirksamkeit verleihen wird, das den Zweck dieser Regeln erfüllt; in diesem Fall hat für die Zwecke des Abschnitts I der Anlage die Registrierung nach diesem System

dieselbe Wirkung wie die Registrierung nach Abschnitt II der Anlage;

c) durch die in Abschnitt III der Anlage festgelegten Vorrangregeln gebunden ist;

d) durch die in Abschnitt IV der Anlage festgelegten Vorrangregeln gebunden ist oder

e) durch die in den Artikeln 7 und 9 der Anlage festgelegten Vorrangregeln gebunden ist.

2. Für die Zwecke des Artikels 22

a) ist das Recht eines Staates, der eine Erklärung nach Absatz 1 Buchstabe a oder b abgegeben hat, die Gesamtheit der in Abschnitt I der Anlage festgelegten Regeln in der gegebenenfalls durch eine nach Absatz 5 abgegebene Erklärung geänderten Fassung;

b) ist das Recht eines Staates, der eine Erklärung nach Absatz 1 Buchstabe c abgegeben hat, die Gesamtheit der in Abschnitt III der Anlage festgelegten Regeln in der gegebenenfalls durch eine nach Absatz 5 abgegebene Erklärung geänderten Fassung;

c) das Recht eines Staates, der eine Erklärung nach Absatz 1 Buchstabe d abgegeben hat, die Gesamtheit der in Abschnitt IV der Anlage festgelegten Regeln in der gegebenenfalls durch eine nach Absatz 5 abgegebene Erklärung geänderten Fassung;

d) ist das Recht eines Staates, der eine Erklärung nach Absatz 1 Buchstabe e abgegeben hat, die Gesamtheit der in den Artikeln 7 und 9 der Anlage festgelegten Regeln in der gegebenenfalls durch eine nach Absatz 5 abgegebene Erklärung geänderten Fassung.

3. Ein Staat, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, kann Regeln aufstellen, nach denen Abtretungsverträge, die vor dem Wirksamwerden der Erklärung geschlossen wurden, nach Ablauf einer angemessenen Frist diesen Regeln unterliegen.

4. Ein Staat, der keine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, kann im Einklang mit den in diesem Staat geltenden Vorrangregeln das nach Abschnitt II der Anlage eingerichtete Registrierungssystem nutzen.

5. Ein Staat kann bei der Abgabe einer Erklärung nach Absatz 1 oder danach erklären,

a) dass er die nach Absatz 1 gewählten Vorrangregeln auf bestimmte Arten von Abtretungen oder auf Abtretungen bestimmter Kategorien von Forderungen nicht anwenden wird oder

b) dass er diese Vorrangregeln mit den in der Erklärung genannten Änderungen anwenden wird.

6. Wenn Vertrags- oder Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens, die mindestens ein Drittel der Vertrags- und

Unterzeichnerstaaten vertreten, dies verlangen, hat der Verwahrer eine Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten einzuberufen, um die Aufsichtsbehörde und den ersten Registerführer zu benennen und die in Abschnitt II der Anlage genannten Vorschriften auszuarbeiten beziehungsweise zu überarbeiten.

Artikel 43

Wirkung von Erklärungen

1. Erklärungen, die nach Artikel 35 Absatz 1, den Artikeln 36, 37 oder 39 bis 42 bei der Unterzeichnung abgegeben werden, bedürfen der Bestätigung bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.

2. Erklärungen und Bestätigungen von Erklärungen bedürfen der Schriftform und sind dem Verwahrer zu notifizieren.

3. Eine Erklärung wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat wirksam. Eine Erklärung, die dem Verwahrer nach diesem Inkrafttreten notifiziert wird, wird jedoch am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach ihrem Eingang beim Verwahrer folgt.

4. Ein Staat, der eine Erklärung nach Artikel 35 Absatz 1, den Artikeln 36, 37 oder 39 bis 42 abgibt, kann sie jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation zurücknehmen. Eine solche Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt.

5. Wenn im Fall einer Erklärung nach Artikel 35 Absatz 1, den Artikeln 36, 37 oder 39 bis 42, die nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat wirksam wird, oder im Fall der Rücknahme einer solchen Erklärung diese Erklärung oder die Rücknahme bewirkt, dass eine Bestimmung dieses Übereinkommens, einschließlich einer Anlage, anwendbar wird,

a) so ist diese Bestimmung, soweit unter Buchstabe b nichts anderes vorgesehen ist, nur auf Abtretungen anwendbar, für die der Abtretungsvertrag an oder nach dem Tag geschlossen wird, an dem die Erklärung oder die Rücknahme für den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vertragsstaat wirksam wird;

b) so findet eine Bestimmung, welche die Rechte und Pflichten des Schuldners betrifft, nur auf Ursprungsverträge Anwendung, die an oder nach dem Tag geschlossen werden, an dem die Erklärung oder die Rücknahme für den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vertragsstaat wirksam wird.

6. Wenn im Fall einer Erklärung nach Artikel 35 Absatz 1, den Artikeln 36, 37 oder 39 bis 42, die nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat wirksam wird, oder im Fall der Rücknahme einer solchen Erklärung diese Erklärung oder die Rücknahme bewirkt, dass

eine Bestimmung dieses Übereinkommens, einschließlich einer Anlage, nicht anwendbar wird,

a) so ist diese Bestimmung, soweit unter Buchstabe b nichts anderes vorgesehen ist, auf Abtretungen, für die der Abtretungsvertrag an oder nach dem Tag geschlossen wird, an dem die Erklärung oder die Rücknahme für den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vertragsstaat wirksam wird, nicht anwendbar;

b) so ist eine Bestimmung, welche die Rechte und Pflichten des Schuldners betrifft, auf Ursprungsverträge, die an oder nach dem Tag geschlossen werden, an dem die Erklärung oder die Rücknahme für den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vertragsstaat wirksam wird, nicht anwendbar.

7. Ist eine Bestimmung, die infolge einer in Absatz 5 oder 6 genannten Erklärung oder Rücknahme anwendbar oder nicht anwendbar wird, für die Bestimmung des Vorrangs in Bezug auf eine Forderung, für die der Abtretungsvertrag vor dem Wirksamwerden der Erklärung oder der Rücknahme geschlossen wurde, oder in Bezug auf Erlöse daraus erheblich, so hat das Recht des Zessionars Vorrang vor dem Recht eines konkurrierenden Anspruchstellers, soweit es nach dem Recht, das vor dem Wirksamwerden der Erklärung oder der Rücknahme für die Bestimmung des Vorrangs maßgebend wäre, Vorrang hätte.

Artikel 44

Vorbehalte

Vorbehalte sind nur zulässig, soweit sie in diesem Übereinkommen ausdrücklich für zulässig erklärt werden.

Artikel 45

Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Hinterlegung der fünften Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde bei dem Verwahrer folgt.

2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der fünften Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde Vertragsstaat dieses Übereinkommens wird, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach der Hinterlegung der betreffenden Urkunde im Namen dieses Staates folgt.

3. Dieses Übereinkommen findet auf Abtretungen nur dann Anwendung, wenn der Abtretungsvertrag an oder nach dem Tag geschlossen wird, an dem dieses Übereinkommen für den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vertragsstaat in Kraft tritt, wobei die Bestimmungen dieses Übereinkommens, welche die Rechte und Pflichten des Schuldners betreffen, nur auf die Abtretung von Forderungen Anwendung finden, die aus Ursprungsverträgen entstehen, die an oder nach dem Tag geschlossen werden, an dem dieses Übereinkommen

für den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vertragsstaat in Kraft tritt.

4. Wird eine Forderung auf Grund eines Abtretungsvertrags abgetreten, der vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vertragsstaat geschlossen wurde, so hat das Recht des Zessionars in Bezug auf die Forderung insoweit Vorrang vor dem Recht eines konkurrierenden Anspruchstellers, als es nach dem Recht, das in Ermangelung dieses Übereinkommens für die Bestimmung des Vorrangs maßgebend wäre, Vorrang hätte.

Artikel 46 *Kündigung*

1. Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von einem Jahr nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt. Ist in der Notifikation eine längere Frist angegeben, so wird die Kündigung nach Ablauf dieser längeren Frist nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.

3. Dieses Übereinkommen bleibt auf Abtretungen anwendbar, wenn der Abtretungsvertrag vor dem Tag geschlossen wird, an dem die Kündigung für den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vertragsstaat wirksam wird, wobei die Bestimmungen dieses Übereinkommens, welche die Rechte und Pflichten des Schuldners betreffen, nur auf die Abtretung von Forderungen anwendbar bleiben, die aus Ursprungsverträgen entstehen, die vor dem Tag geschlossen werden, an dem die Kündigung für den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vertragsstaat wirksam wird.

4. Wird eine Forderung auf Grund eines Abtretungsvertrags abgetreten, der vor dem Tag geschlossen wurde, an dem die Kündigung für den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vertragsstaat wirksam wird, so hat das Recht des Zessionars in Bezug auf die Forderung insoweit Vorrang vor dem Recht eines konkurrierenden Anspruchstellers, als es nach dem Recht, das für die Bestimmung des Vorrangs nach diesem Übereinkommen maßgebend wäre, Vorrang hätte.

Artikel 47 *Revision und Änderung*

1. Wenn mindestens ein Drittel der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens dies verlangt, hat der Verwahrer eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Revision oder Änderung des Übereinkommens einzuberufen.

2. Jede Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, die nach dem Inkrafttreten einer Änderung dieses Übereinkommens hinterlegt wird, gilt für das Übereinkommen in der geänderten Fassung.

Anlage zu dem Übereinkommen

Abschnitt I **Auf der Registrierung beruhende Vorrangregeln**

Artikel 1 *Vorrang bei mehreren Zessionaren*

Zwischen Zessionaren derselben Forderung desselben Zedenten bestimmt sich der Vorrang des Rechts eines Zessionars an der abgetretenen Forderung ungeachtet des Zeitpunkts der Übertragung der Forderung nach der Reihenfolge, in der die Angaben über die Abtretung nach Abschnitt II dieser Anlage registriert werden. Falls keine solchen Angaben registriert wurden, so bestimmt sich der Vorrang nach der Reihenfolge, in der die betreffenden Abtretungsverträge geschlossen wurden.

Artikel 2 *Vorrang zwischen Zessionar und Insolvenzverwalter oder Gläubigern des Zedenten*

Das Recht eines Zessionars an einer abgetretenen Forderung hat Vorrang vor dem Recht eines Insolvenzverwalters und von Gläubigern, die durch Pfändung, eine gerichtliche Handlung oder eine ähnliche Maßnahme einer zuständigen Behörde, die ein solches Recht begründet, ein Recht an der abgetretenen Forderung erwerben, sofern die Forderung abgetreten wurde und die Registrierung der Angaben über die Abtretung nach Abschnitt II dieser Anlage erfolgten, bevor das Insolvenzverfahren oder die Pfändung, gerichtliche Handlung oder ähnliche Maßnahme eingeleitet wurde.

Abschnitt II **Registrierung**

Artikel 3 *Einrichtung eines Registrierungssystems*

Es wird ein Registrierungssystem nach Maßgabe der vom Registerführer und der Aufsichtsbehörde zu erlassenden Vorschriften über die Eintragung von Angaben über Abtretungen eingerichtet, selbst wenn die betreffende Abtretung oder Forderung nicht international ist. Die vom Registerführer und der Aufsichtsbehörde nach dieser Anlage erlassenen Vorschriften haben mit dieser Anlage im Einklang zu stehen. Die Vorschriften werden die Art und Weise des Betriebs des Registrierungssystems sowie das Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten über diesen Betrieb im Einzelnen festlegen.

Artikel 4 *Registrierung*

1. Jede Person kann im Einklang mit dieser Anlage und den Vorschriften Angaben über eine Abtretung in dem Register eintragen. Wie in den Vorschriften vorgesehen, werden Angaben zur Identifizierung des Zedenten und des Zessionars sowie eine kurze Beschreibung der abgetretenen Forderungen eingetragen.

2. Eine einzelne Eintragung kann eine oder mehrere Abtretungen einer oder mehrerer bestehender oder künftiger

Forderungen des Zedenten an den Zessionar umfassen, unabhängig davon, ob die Forderungen im Zeitpunkt der Eintragung bestehen.

3. Eine Eintragung kann vor der Abtretung, auf die sie sich bezieht, vorgenommen werden. Die Vorschriften legen das Verfahren für die Löschung einer Eintragung in dem Fall, dass die Abtretung nicht vorgenommen wird, fest.

4. Eine Eintragung oder ihre Änderung wird ab dem Zeitpunkt wirksam, in dem die in Absatz 1 genannten Angaben den Nutzern zur Verfügung stehen. Die eintragende Partei kann einen der in den Vorschriften festgelegten Gültigkeitszeiträume für die Eintragung bestimmen. In Ermangelung einer solchen Festlegung ist die Eintragung für einen Zeitraum von fünf Jahren gültig.

5. Die Vorschriften werden festlegen, in welcher Weise eine Registrierung verlängert, geändert oder gelöscht werden kann, und alle sonstigen Fragen zum Betrieb des Registrierungssystems regeln.

6. Alle Mängel, Unregelmäßigkeiten, Auslassungen oder Fehler in Bezug auf die Identifizierung des Zedenten, die bewirken würden, dass die eingetragenen Angaben bei einer Suche, die den Zedenten richtig identifiziert, nicht gefunden werden, machen die Registrierung unwirksam.

Artikel 5

Suche eines Registereintrags

1. Jede Person kann die Einträge des Registers ausgehend von der Identifizierung des Zedenten, wie in den Vorschriften festgelegt, durchsuchen und ein schriftliches Suchergebnis erhalten.

2. Ein schriftliches Suchergebnis, das von dem Register ausgegeben zu sein scheint, ist als Beweismittel zulässig und gilt mangels gegenteiligen Beweises als Nachweis der Eintragung der Angaben, auf die sich die Suche bezieht, einschließlich des Datums und der Uhrzeit der Eintragung.

Abschnitt III

Auf dem Zeitpunkt des Abschlusses des Abtretungsvertrags beruhende Vorrangregeln

Artikel 6

Vorrang zwischen mehreren Zessionaren

Zwischen Zessionaren derselben Forderung desselben Zedenten bestimmt sich der Vorrang des Rechts eines Zessionars an der abgetretenen Forderung nach der Reihenfolge, in der die betreffenden Abtretungsverträge geschlossen wurden.

Artikel 7

Vorrang zwischen Zessionar und Insolvenzverwalter oder Gläubigern des Zedenten

Das Recht eines Zessionars an einer abgetretenen Forderung hat Vorrang vor dem Recht eines Insolvenzverwalters und den Rechten von Gläubigern, die durch Pfändung, eine gerichtliche Handlung oder eine ähnliche Maßnahme einer zustän-

digen Behörde, die ein solches Recht begründet, ein Recht an der abgetretenen Forderung erwerben, sofern die Forderung abgetreten wurde, bevor das Insolvenzverfahren oder die Pfändung, gerichtliche Handlung oder ähnliche Maßnahme eingeleitet wurde.

Artikel 8

Beweis für den Zeitpunkt des Abschlusses des Abtretungsvertrags

In Bezug auf die Artikel 6 und 7 dieser Anlage ist zum Nachweis des Zeitpunkts, zu dem ein Abtretungsvertrag geschlossen wurde, jedes Beweismittel, einschließlich Zeugen, zulässig.

Abschnitt IV

Auf dem Zeitpunkt der Abtretungsanzeige beruhende Vorrangregeln

Artikel 9

Vorrang zwischen mehreren Zessionaren

Zwischen Zessionaren derselben Forderung desselben Zedenten bestimmt sich der Vorrang des Rechts eines Zessionars an der abgetretenen Forderung nach der Reihenfolge, in der die Anzeige der betreffenden Abtretung dem Schuldner zugeht. Ein Zessionar kann jedoch durch Anzeige an den Schuldner keinen Vorrang vor einer vorangegangenen Abtretung erlangen, von welcher der Zessionar bei Abschluss des Abtretungsvertrags Kenntnis hatte.

Artikel 10

Vorrang zwischen Zessionar und Insolvenzverwalter oder Gläubigern des Zedenten

Das Recht eines Zessionars an einer abgetretenen Forderung hat Vorrang vor dem Recht eines Insolvenzverwalters und den Rechten von Gläubigern, die durch Pfändung, eine gerichtliche Handlung oder eine ähnliche Maßnahme einer zuständigen Behörde, die ein solches Recht begründet, ein Recht an der abgetretenen Forderung erwerben, sofern die Forderung abgetreten wurde und die Anzeige dem Schuldner zugeht, bevor das Insolvenzverfahren oder die Pfändung, gerichtliche Handlung oder ähnliche Maßnahme eingeleitet wurde.

GESCHEHEN zu ... am ... in einer Urschrift, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

RESOLUTION 56/82

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/589 und Corr.1, Ziffer 10)²⁹.

²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kolumbiens vorgelegt.